jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1993/9/28 G88/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1993

Index

10 Verfassungsrecht
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Allg
KWG §14 Abs11

Leitsatz

Zurückweisung eines Gesetzesprüfungsantrags wegen entschiedener Sache

Rechtssatz

Zurückweisung eines Antrags auf Aufhebung des §14 Abs11 KWG.

Da die von den antragstellenden Bankinstituten vorgetragenen Bedenken im wesentlichen mit jenen übereinstimmen (§62 Abs1 VfGG 1953), über die der Verfassungsgerichtshof bereits mit E v 23.06.93,G250/92, abgesprochen hat, waren die vorliegenden Anträge wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückzuweisen.

(ebenso: B v 30.11.93, G142/93 ua).

Entscheidungstexte

- G 88/93
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.09.1993 G 88/93

Schlagworte

VfGH / Sachentscheidung Wirkung, VfGH / Bedenken, Kreditwesen, Rechtskraft, res iudicata

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:G88.1993

Dokumentnummer

JFR_10069072_93G00088_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at